OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607449/2/SSt**

Datum: **Linz, 30. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.4.2025, GZ: VStV/925300166006/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.3.2025, GZ.: VStV/925300166006/2025, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 verhängt. Dem Bf wurde vorgeworfen, er sei als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.2.2025 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte KFZ mit dem angeführten Kennzeichen zuletzt vor dem 21.1.2025 um 12:11 Uhr in B-Straße, abgestellt habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Er habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung gab der Bf am 7.4.2025 seinen auf die Strafhöhe eingeschränkten Einspruch zu Protokoll. Wörtlich wurde im vom Bf unterschriebenen Protokoll festgehalten: *„Gegen die Strafverfügung unter obiger Zahl vom 28.3.2025 erhebe ich fristgerecht Einspruch, weil mir das Strafausmaß zu hoch bemessen erscheint. Hinsichtlich der mir angelasteten Tat(en) bin ich zwar geständig, jedoch erscheint mir das Strafausmaß als zu hoch bemessen. Ich ersuche um Herabsetzung des Strafausmaßes auf ein Mindestmaß*". Er gab an, dass sein Einkommen 1.500 Euro netto betrage.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 11.4.2025 zu selber Geschäftszahl reduzierte die belangte Behörde die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden). Bei der Überprüfung der Strafhöhe seien das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt und die Einkommensverhältnisse berücksichtigt worden.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass er keine Übertretung nach dem KFG begangen habe. Er habe sein Fahrzeug in der Altenbergerstraße nie abgestellt; es müsse ein Irrtum vorliegen, weshalb die Geldstrafe aufzuheben sei.

I.5. Mit Schreiben vom 30.4.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und diese von keiner Partei beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Über den Bf wurde mit Strafverfügung vom 28.3.2025 eine Gelstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 (Nichterteilung der Lenkerauskunft; siehe Punkt I.1.) verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf Einspruch gegen die Strafhöhe.

Mit Straferkenntnis vom 11.4.2025 reduzierte die belangte Behörde die Gelstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden).

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro. Er hat keine Sorgepflichten und kein Vermögen. Es scheinen 5 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen die StVO betreffend auf.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus dem vom Bf zu Protokoll gegebenen Einspruch samt Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen (AS 12 des Behördenaktes).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorweg ist festzuhalten, dass aufgrund des auf die Strafhöhe eingeschränkten Einspruches des Bf gegen die Strafverfügung vom 28.3.2025 hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat (unter der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde [Schuldspruch betreffend Nichterteilung der Lenkerauskunft]) gemäß der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung (Teil-)Rechtskraft eingetreten ist (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052). Der Schuldspruch der Strafverfügung blieb vom Bf in seinem Einspruch unangefochten, weshalb dieser bereits rechtskräftig wurde.

Das Landesverwaltungsgericht ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der

Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine inhaltliche Überprüfung der Verwaltungsübertretung dem Grunde nach und des darauf gerichteten Beschwerdevorbringes ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt.

III.2. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. Diese Übertretung war zur Tatzeit gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro bedroht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG:

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) basiert auf dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und einem Einkommen von 1.500 Euro bei Nichtvorliegen einer Sorgepflicht. Unbescholtenheit konnte dem Bf nicht zu Gute gehalten werden; erschwerend wurden keine Umstände herangezogen.

Mit seinem Verhalten hat der Bf den Schutzzweck des § 103 KFG 1967 verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255). Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

Die verhängte Geldstrafe, welche sich ohnehin im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bis zu 10.000 Euro bewegt (1%) ist nicht zu beanstanden bzw. zu korrigieren. Diese erscheint sowohl tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich, um den Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

Eine weitere Herabsetzung oder Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kamen aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht. Das Verhalten des Bf ist nicht hinter dem Delikttypischen zurückgeblieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der belangten Behörde (LPD Oberösterreich) zu beantragen.

III.4. Kosten:
Gemäß § 52 Abs. 1 iVm Abs. 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat und zwar in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch zehn Euro.

Zumal die Beschwerde abzuweisen und die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 100 Euro zu bestätigen ist, ist dem Bf für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein Kostenbeitrag von 20 Euro vorzuschreiben.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Übrigen stellt die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall dar und liegt im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen